

# **BVGer D-4078/2019 vom 28. Oktober 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4078\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4078_2019)

FR: TAF D-4078/2019 du 28 octobre 2019

IT: TAF D-4078/2019 del 28 ottobre 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK,

SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

### **E. 3.4**

Beruft sich eine Person darauf, dass durch ihr Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere, wie vorliegend, durch eine Konversion zu einem anderen Glauben und die entsprechende Ausübung desselben - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sie subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Begründeter Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung besteht dann, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1). Dabei muss hinreichend Anlass zur Annahme bestehen, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen - eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2). Die Anforderungen an den Nachweis beziehungsweise die Glaubhaftigkeit einer begründeten Furcht gemäss Art. 3 und 7 AsylG bleiben dabei grundsätzlich massgeblich. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG aufgrund der geltend gemachten Konversion glaubhaft zu machen. Es könne daher verzichtet werden, die Glaubhaftigkeit seiner Konversion zu prüfen.

### **E. 4.2**

Zur Begründung führte sie an, die Religionsfreiheit sei in der guineischen Verfassung verankert und etwa 8% der Bevölkerung seien Christen. Die christliche Bevölkerung lebe hauptsächlich in den grossen Städten - so auch in B. \_\_\_\_\_, dem letzten Wohnsitz des Beschwerdeführers in Guinea - und der interreligiöse Dialog werde vom Staat aktiv im Rahmen verschiedener Projekte und Massnahmen gefördert. Zwar seien Fälle von Konversion vom Islam zum Christentum in Guinea selten und führten oft zu innerfamiliären Spannungen, die nicht selten darin gipfelten, dass die konvertierte Person aus dem Familienverband ausgestossen oder sogar enteignet werde. Jedoch rechtfertige es sich auch unter Berücksichtigung dieser Umstände nicht, von einer systematischen asylrechtlich relevanten Verfolgung aller zum Christentum konvertierten Personen in Guinea im Sinne einer Kollektivverfolgung auszugehen. An dieser Einschätzung vermöge auch der Hinweis auf den Einzelfall eines konvertierten Guineers, welcher von seinem Vater getötet worden sei, nichts zu ändern. Es gelte im Sinne einer Gesamtbetrachtung eine einzelfallspezifische

Risikoeinschätzung vorzunehmen. Dem Mehrfachgesuch seien keine Hinweise zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Heimat wegen seiner Konversion ernsthafte Nachteile aus seinem sozialen Umfeld drohen würden. Zum einen bestünden keine Anhaltspunkte, dass die Konversion in Guinea überhaupt bekannt geworden sei. Zum anderen werde die geltend gemachte Befürchtung vor künftigen Übergriffen Dritter nicht substantiiert begründet. In seiner Argumentation stütze er sich lediglich auf die Tatsache, dass er unter (Nennung Ethnie) in einem muslimischen Umfeld aufgewachsen sei und verweise auf die eingereichten Berichte zur Radikalisierung dieser Volksgruppe in der Sahelzone. Es gelinge ihm nicht, einen persönlichen Bezug von diesen Medienberichten und allgemeinen Länderinformationen zu seiner Situation herzustellen. Seine Aussage, dass es wenig wahrscheinlich bis ausgeschlossen sei, dass er von seinem (Nennung Verwandter) - welcher ihn früher zur Koranschule geschickt habe - nach seiner Konversion noch unterstützt würde, bleibe somit lediglich eine vage Vermutung. Allein aus der geäußerten Furcht, dass seine Familienmitglieder ihn im Fall seiner Rückkehr verstossen würden, könne sodann nicht auf eine hinreichend konkrete asylrelevante Bedrohung geschlossen werden. Demnach erweise sich auch das Argument, er wäre in Guinea einem unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt, als nicht stichhaltig. Im Übrigen sei nicht erforderlich, ihn zu einer Anhörung vorzuladen, da die Verfahren bei Mehrfachgesuchen schriftlich geführt würden und eine solche Anhörung vorliegend gestützt auf Art. 14 VwVG nicht angezeigt sei.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer hielt in seiner Rechtsmitteleingabe zunächst am bereits dargelegten Sachverhalt fest und wendete gegen die vorinstanzliche Argumentation ein, aus der Garantie der Religionsfreiheit in der Verfassung und den weiteren Ausführungen könne nicht einfach auf die realen Lebensumstände und die Menschenrechtslage von Christen - insbesondere Konvertiten - in seiner Heimat geschlossen werden. Ferner würden die vom SEM in der Verfügung angedeuteten Massnahmen ja gerade auf eine prekäre Situation zwischen den Religionen hindeuten. Die im Mehrfachgesuch bereits zitierten Berichte zeichneten ein gegenteiliges Bild zur Annahme des SEM und es bestehe in letzter Zeit eine zunehmende Radikalisierung, so insbesondere unter den (Nennung Ethnie), der Ethnie seiner Familie. Zudem handle es sich bei seinem (Nennung Verwandter) um den Patriarchen der Familie, welcher strenggläubiger Moslem sei. Wie er in seinem ersten Asylgesuch ausgeführt habe, habe der (Nennung Verwandter) seine Mutter auch mehrmals geschlagen, als diese sich einer erneuten Heirat widersetzt habe. Es stehe ausser Frage, dass der (Nennung Verwandter) seine Konversion nicht akzeptieren und als schwere Sünde gegen den Islam auffassen werde. Mithin liege eine typische Ausgangslage vor, in der ein Konvertit schweren Repressionen durch die Familie ausgesetzt würde. Diesbezüglich sei kein effektiver Schutz durch die heimatlichen Behörden gegeben. Wohl möge seine Familie derzeit noch keine Kenntnis seiner Konversion haben. Dies wäre aber zweifelsohne dann der Fall, wenn er wieder bei ihr leben würde. Es könne nicht von ihm verlangt werden, seinen wahren Glauben zu verheimlichen und aktiv den Islam zu praktizieren.

#### **E. 5.1**

Vorliegend ergeben sich aufgrund der Aktenlage keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für die Annahme einer begründeten Furcht des Beschwerdeführers, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt zu werden.

### **E. 5.1.1**

Zunächst hat das SEM hinsichtlich der in der Beschwerdeschrift geltend gemachten Verfolgung von Christen respektive Konvertiten in Guinea zutreffend ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Annahme einer Kollektivverfolgung von Christen in der Heimat des Beschwerdeführers nicht erfüllt seien. Die Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung gemäss geltender Rechtsprechung sind hoch (vgl. BVGE 2014/32 E. 7.2; 2013/21 E. 9.1, je m.w.H.). Der Verweis auf diesbezügliche Vorkommnisse, welche sich in einzelnen Fällen in seiner Heimat ereignet hätten, vermag diesen Voraussetzungen nicht zu genügen.

### **E. 5.1.2**

Der Beschwerdeführer ist laut Aktenlage in der Schweiz zirka im Jahr (...) in Kontakt mit einer christlichen (Nennung Kirche) gekommen, hat in der Folge begonnen, sich mit dem christlichen Glauben auseinander zu setzen, besucht seit (Nennung Dauer) und hat vom (...) bis (...) einen (...) (Nennung Kurs) absolviert. Ein Ziel des Kurses sei dabei, die Teilnehmer zu trainieren, wie sie das Evangelium an ihre Landsleute hier in der Schweiz und über die Grenzen hinaus verkündigen könnten (vgl. [Nennung Beweismittel]). Ein vom Beschwerdeführer am christlichen Glauben gezeigtes Interesse ist durch seine Aussagen und diverse Bestätigungsschreiben dokumentiert. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen kann gesamthaft gesehen indessen nicht darauf geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer seinen Glauben in einer als objektiv gesehen sehr aktiven und exponierten Weise auslebt, selbst wenn ein Ansatz zu einer beginnenden missionierenden Tätigkeit respektive die Absicht des Beschwerdeführers, eine solche aufzunehmen, besteht.

### **E. 5.1.3**

In der Rechtsmitteleingabe führt der Beschwerdeführer an, er sei ein Jahr nach seiner Ankunft in der Schweiz in Kontakt mit Mitgliedern einer (Nennung Kirche) gekommen, weshalb ein Kalkül hinter seiner Konversion zu verneinen sei. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer - obschon er bereits im Jahr (...) begonnen haben will, sich mit dem christlichen Glauben auseinanderzusetzen und im (...) angefangen habe, einen (Nennung Kurs) zu besuchen - weder im Verlaufe des am 7. Dezember 2017 abgeschlossenen ersten Asylverfahrens noch im Rahmen des im Februar 2018 durchgeführten Wiedererwägungsverfahrens den Schweizer Asylbehörden gegenüber irgendeinen Hinweis zu einer Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben lieferte. Dies wäre jedoch, nicht zuletzt mit Blick auf die ihm obliegende Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG), von ihm zu erwarten sowie möglich und zumutbar gewesen, zumal er nun daraus flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile für seine Person ableitet. Trotzdem sah er sich erst nach Eintritt der Rechtskraft der beiden erwähnten Verfahren veranlasst, in einem neuerlichen Asylgesuch den christlichen Glauben und seine Konversion als Grund für die Einreichung des Gesuchs zu erwähnen, was Zweifel an der dargelegten Intensität des christlichen Glaubens aufkommen lässt. Mit Blick auf Art. 3 Abs. 4 AsylG und die darin insbesondere stipulierte Berücksichtigung der FK ist jedoch unbesehen der Frage, ob im Vorgehen des Beschwerdeführers ein allenfalls als berechnend zu erachtendes Verhalten zu erkennen wäre, Folgendes festzuhalten: Es bestehen keine genügenden Anhaltspunkte für die Annahme, in Guinea wisse jemand von der geltend gemachten Konversion des Beschwerdeführers, und es ist nicht anzunehmen, dass Personen, die den Beschwerdeführer im Rahmen seiner hiesigen Aktivitäten treffen, seine Konversion in Guinea preisgeben würden, zumal es sich dabei ebenfalls um Christen (und allfällige Konvertiten) handelt. Aus

den Akten wird weiter nicht ersichtlich und vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht, dass er seit seiner Einreise in die Schweiz Familienangehörige oder andere Personen aus seinem sozialen Umfeld in Guinea über die angeführte Konversion informiert hätte. Sodann hat die Vorinstanz zu Recht und mit zutreffender Begründung die vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen zur allgemeinen Diskriminierung und Gewalt gegen Konvertiten gewürdigt und festgestellt, dass er aus diesen keinen persönlichen Bezug zu seiner Situation herzustellen vermag, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen ist (vgl. S. 5, 1. Abschnitt). Soweit er in seiner Rechtsmitteleingabe auf seinen strenggläubigen (Nennung Verwandter) und Patriarchen der Familie verweist, der seine Konversion nicht akzeptieren und als schwere Sünde gegen den Islam auffassen werde, weshalb er schwere Repressionen durch die Familie zu befürchten habe, handelt es sich dabei um eine blosser, durch keinerlei Indizien oder Belege gestützte Parteibehauptung. In Anbetracht der im ersten Asylverfahren als unglaublich erachteten Asylvorbringen und der überdies zu diesen divergierenden Angaben in der Beschwerdeschrift ist ferner auszuschliessen, dass es sich beim erwähnten (Nennung Verwandter) um den Patriarchen der Familie handelt und dieser die Mutter des Beschwerdeführers geschlagen haben soll (vgl. Urteil D-2401/2016 E. 4). Alleine die Befürchtung, im Fall einer Rückkehr von der Familie wegen seiner Hinwendung zum christlichen Glauben Repressalien ausgesetzt zu werden, vermag keinen unerträglichen psychischen Druck zu begründen, welcher dem Beschwerdeführer ein menschenwürdiges Leben in seiner Heimat verunmöglichen oder in unzumutbarer Weise erschweren würde.

#### **E. 5.1.4**

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich der Beschwerdeführer - selbst in der Annahme, er hätte nach einer Rückkehr mit Nachstellungen seitens der Familienangehörigen zu rechnen - dieser Verfolgung durch geeignete Verlegung seines Wohnsitzes entziehen könnte. Es kann davon ausgegangen werden, dass es dem Beschwerdeführer möglich wäre, sich ohne das Wissen seiner Familie entweder in der Millionenstadt B. \_\_\_\_\_ selber oder in einer anderen Stadt Guineas, in welcher die christliche Bevölkerung zur Hauptsache lebt, allfälligen Nachstellungen seiner Familie zu entziehen, auch wenn nicht in Abrede zu stellen ist, dass er bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit gewissen Schwierigkeiten konfrontiert wäre, da er nicht oder nur in beschränktem Ausmass auf sein bisheriges Beziehungsnetz zurückgreifen könnte. Diesbezüglich ist mit Blick auf seinen letzten Wohnort B. \_\_\_\_\_ immerhin festzustellen, dass er dort über (Nennung Beziehungen) verfügt, mit denen er in Kontakt stehe (vgl. act. A14/17 S. 5).

#### **E. 5.2**

Die Vorinstanz hat demnach in nicht zu beanstandender Weise das Vorliegen einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr verneint, dem Beschwerdeführer somit die Flüchtlingseigenschaft zutreffend nicht zuerkannt und das Mehrfachgesuch zu Recht abgewiesen. Der Antrag auf Rückweisung der Sache an das SEM zur Neubeurteilung ist demnach ebenfalls abzuweisen.

#### **E. 6**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder

über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 8.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

##### **E. 8.1.1**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

##### **E. 8.1.2**

Das SEM wies zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Nachdem in der Verfügung vom 24. Juli 2019 rechtskräftig festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht erfüllt, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

##### **E. 8.1.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Guinea lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt

nicht als unzulässig erscheinen.

#### **E. 8.1.4**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 8.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

##### **E. 8.2.1**

In Guinea herrscht zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg, noch liegt eine Situation allgemeiner Gewalt vor, aufgrund derer die Bevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Vollzug der Wegweisung dorthin ist grundsätzlich zumutbar (vgl. hierzu beispielsweise die Urteile des BVerfG E-7086/2018 vom 18. April 2019 E. 6.4.2, E-6561/2018 vom 10. April 2019 E. 6.4.2, E-559/2018 vom 25. Juli 2018 E. 8.4.3).

##### **E. 8.2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach B.\_\_\_\_\_, wo der Beschwerdeführer zuletzt gewohnt hat, letztmals in seinem Urteil D-2401/2016 vom 7. Dezember 2017 bejaht. An dieser Einschätzung ist weiterhin festzuhalten. Der Beschwerdeführer hat auf Beschwerdeebene keinerlei Gründe angeführt, welche an den bisherigen Schlussfolgerungen, die zur Bejahung der Zumutbarkeit in individueller Hinsicht geführt haben, Zweifel aufkommen liessen. Es ist somit davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer gelingen dürfte, sich in seiner Heimat in sozialer und beruflicher Hinsicht wiederanzugliedern.

##### **E. 8.2.3**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

#### **E. 8.3**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 8.4**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

**E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch am 19. August 2019 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.